

An die Herren Pfarrer
und die Verantwortlichen
in der Seelsorge

16. September 2021

Diese Anordnung gilt ab dem 18. September 2021

Anordnungen zur Feier der Liturgie in Zeiten von Corona im Bistum Mainz

Die Feier von öffentlichen Gottesdiensten bedarf weiterhin und wohl noch für längere Zeit unserer besonderen Sorgfalt. Die Kirche ist weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb werden alle gottesdienstlichen Versammlungen so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 maximal vermieden wird.

Diese Anordnung gilt auch für Taufen, Trauungen, Erstkommunionfeiern, Firmgottesdienste, Trauergottesdienste, Wallfahrtsgottesdienste und Gottesdienste von Ordensgemeinschaften. Für die Spendung des Firmsakramentes wurde in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein zusätzliches Hygienekonzept erarbeitet, das in der aktuellen Fassung über die Firmspender kommuniziert wird. Dem Firmspender ist das geltende Hygienekonzept für den Firmgottesdienst inkl. Firmspendung vorzulegen.

Wenn die jeweils örtlich zuständigen Behörden zusätzliche Regelungen zu Gottesdiensten erlassen, die über die Regelungen dieser Anordnung hinausgehen, dann müssen diese behördlichen Regeln befolgt werden. Darüber hinaus ist in Rheinland-Pfalz zu prüfen, welche Warnstufe im jeweiligen Landkreis/kreisfreie Stadt gilt.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter diesen genannten Bedingungen – zu den angesetzten Eucharistiefeiern eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentliche Gottesdienste feiern wollen. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken. Wenn Priester als Gottesdienstvertretung in eine Pfarrei kommen, gelten für diese die gleichen Regeln.

Grundsatz: Grundsätzlich sollen alle geplanten Gottesdienste während dieser Zeit gefeiert werden.

1. Das Betreten und Verlassen der Kirche, sowie der Gang zum Empfang der Kommunion, müssen in einer Einbahn-Regelung, die mit geeigneten Hilfsmitteln sichtbar gemacht werden muss, und unter Wahrung der Abstandsregelung möglich sein. In Kirchen, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben müssen die Mitfeiernden zum Kommunionempfang auf Ihren Plätzen bleiben. Die Kommunion wird diesen in die Kirchenbank gebracht. Wenn die Kirchen mehrere Portale haben, soll das Betreten und Verlassen der Kirche durch getrennte Ein- und Ausgänge sichergestellt sein.
2. Um ein Ansteckungsrisiko an SARS-CoV-2 durch Aerosole zu vermeiden, ist es auch weiterhin erforderlich, im Kirchenraum einen ausreichenden Luftaustausch sicherzustellen. Dies kann in den Kirchen in der Regel durch Stoßlüften mit weit geöffnete Fenster/Türen erfolgen. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens hängt z.B. von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen ab.

Luftheizungen können aktuell während der Gottesdienste nur betrieben werden, wenn sie über eine ausreichende Frischluftzufuhr oder geeignete Filter verfügen. Dies ist in der Regel nicht zu erwarten.

3. Die Kontaktdaten aller Gottesdienstteilnehmer müssen erfasst werden. Diese sind zum Zweck der Nachverfolgung einen Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufzubewahren. Eine digitale Erfassung ist möglich. Darüber hinaus muss eine papiergebundene Datenerfassung angeboten werden. Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, empfehlen wir ein Anmeldeverfahren. Dieses ist verpflichtend vorgeschrieben, wenn mit einer Auslastung der Platzkapazitäten zu rechnen ist.
4. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber), dem ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
5. Es sind zwingend Maßnahmen zu ergreifen, um Ansammlungen von Menschen vor und nach den Gottesdiensten zu vermeiden. Das kann geschehen, indem Zonen mit Abstandshinweisen markiert werden, eine ausreichende Anzahl an Ordnerdiensten eingesetzt wird und eine nachvollziehbare Wegeführung besteht, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgt.
6. Beim Betreten und Verlassen der Kirche, sowie beim Gang zur Kommunion müssen alle Gottesdienstteilnehmenden eine medizinische Maske tragen. In Hessen entfällt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske am Platz für alle Gottesdienstteilnehmenden. In Rheinland-Pfalz besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch auf

den Plätzen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Sängerinnen und Sänger, während diese ihren Dienst ausüben. Nur zum Kommunionempfang darf die medizinische Maske kurz abgenommen werden. In Rheinland-Pfalz kann das Tragen der Maske entfallen, wenn bei allen Gottesdienstteilnehmern der Immunisierungsstatus (geimpft oder genesen) kontrolliert wird und sich darunter höchstens 25 nicht immunisierte Personen¹ befinden (bei Warnstufe 2 höchstens 10 Personen und Warnstufe 3 höchstens 5 Personen). Jede Pfarrei muss selbst entscheiden, ob sie diese Sonderregelung für vollständig geimpfte Personen und genesene Personen übernehmen möchte, da sie die Überprüfung des Impf-/ bzw. Genesenenstatus der Gottesdienstbesucher verantwortlich organisieren muss. An den Eingängen sollten die Gottesdienstbesucher die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen.

7. Ein pfarreieigener Ordnungsdienst sorgt für den Einlass der Berechtigten, übernimmt ggfs. die Kontrolle des Immunisierungsstatus der Gottesdienstbesucher und sorgt dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Die Überprüfung des Immunisierungsstatus erfolgt durch die Einsichtnahme eines Nachweises einer vollständigen Impfung (Impf- ausweis oder digitaler Impfnachweis) oder eines Nachweises über die Genesung von einer Covid19-Erkrankung.
8. Es wird empfohlen, dass allen Personen die haupt- oder ehrenamtlich einen liturgischen Dienst oder einen Ordnerdienst ausüben, vor Ausübung des Dienstes ein Corona-Selbsttest angeboten wird. Der Test ist freiwillig und sollte kurz vor der Ausübung des Dienstes durchgeführt werden.

Für die Organisation der Gottesdienste gelten darüber hinaus noch folgende Vorschriften:

9. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmer richtet sich nach der Größe des Raumes bzw. der Freifläche. Maßgeblich ist dabei, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen in allen Richtungen eingehalten wird. Personen desselben Hausstandes können direkt beieinandersitzen. Das Abstandsgebot kann alternativ auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. (Schachbrettmuster) In Rheinland-Pfalz kann das Abstandsgebot entfallen, wenn bei allen Gottesdienstteilnehmern der Immunisierungsstatus (geimpft oder genesen) kontrolliert wird und sich darunter höchstens 25 nicht immunisierte Personen¹ befinden (bei Warnstufe 2 höchstens 10 Personen und Warnstufe 3 höchstens 5 Personen). Jede Pfarrei muss selbst entscheiden, ob sie diese Sonderregelung für vollständig geimpfte Personen und genesene Personen übernehmen möchte, da sie die Überprüfung des Impf-/ bzw. Genesenenstatus der Gottes-

¹ Kinder bis einschließlich 11 Jahre sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt

dienstbesucher verantwortlich organisieren muss. Die Bestuhlung wird durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Ggf. werden die Besucher von Helfern platziert.

10. Wo es möglich und notwendig ist, kann die Zahl der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen erhöht werden. Wenn mehrere Gottesdienste stattfinden, sollte der zeitliche Abstand zwischen den Feiern mindestens eine Stunde betragen.
11. Von der Möglichkeit, Gottesdienste im Freien durchzuführen, kann und soll Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten für Personen mit körperlichen Einschränkungen vorzusehen. Es gelten die Anforderungen für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, wenn in dieser Anordnung nichts Anderes geregelt ist.
12. Prozessionen sind möglich. Allerdings ist hier zu beachten, dass die Umsetzung der Vorgaben einen besonders hohen organisatorischen Aufwand bedeuten würde und unbedingt eine enge Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsämtern erforderlich ist. Daher wird dringend dazu geraten, auf Prozessionen mit größeren Teilnehmerzahlen zu verzichten.
13. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt. Auch weiterhin sollen die medialen Möglichkeiten genutzt werden, um auf diesen Weg möglichst vielen die Mitfeier von Sonntagsgottesdiensten zu ermöglichen.

Besondere Sorgfalt erfordert die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils. Für die liturgische Gestaltung sollen folgende Regeln gelten:

14. Konzelebrationen finden weiterhin nur im Ausnahmefall und mit besonderen Vorkehrungen statt. In klösterlichen Gemeinschaften (bzw. bei Priestern, die in Gemeinschaft leben) ist die Konzelebration zulässig.
15. Sowohl in Rheinland-Pfalz, als auch in Hessen, ist in Innenräumen Gemeindegesang nicht mehr untersagt. Wir sind aber weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen und Infektionsgeschehen zu vermeiden. Daher empfehle ich dringend auf Gemeindegesang in geschlossenen Räumen zu verzichten und vorerst nur wenige Kehrverse und den Hallelujaruf zum Evangelium anzustimmen. Eine Einzelstimme, eine Musikgruppe oder ein Chor kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Wenn Gottesdienste in geschlossenen Räumen durch Musikgrup-

pen mit Blasinstrumenten oder Chöre mitgestaltet werden oder nach reiflicher Risikoabwägung Gemeindegesang erfolgt, ist einem ausreichenden Luftaustausch² besondere Sorge zu tragen. Beim Einsatz von Gemeindegesang sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden (z.B. das Tragen einer Gesichtsmaske beim Singen; größere Abstände zwischen den Gottesdienstbesuchern und kein Zusammensitzen in Gruppen von Gottesdienstbesuchern, Testung aller nicht geimpften/genesenen Gottesdienstbesucher)

Ich setze auf einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Gestaltungsspielraum. Es gelten dabei folgende Mindestabstände:

Gesang / Instrumente

1,5 Meter zwischen den Musikern/Musikleitung und zur Gemeinde

In Rheinland-Pfalz kann das Abstandsgebot entfallen, wenn bei allen Gottesdienstteilnehmern der Immunisierungsstatus (geimpft oder genesen) kontrolliert wird und sich darunter höchstens 25 nicht immunisierte Personen¹ befinden (bei Warnstufe 2 höchstens 10 Personen und Warnstufe 3 höchstens 5 Personen).

Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang möglich.

16. Das Küssen des Lektionars/Evangeliars entfällt.
17. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
18. Die Küster sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Handschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird.
19. Der Priester desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände (es genügen in der Regel 30 Sekunden). Die Gaben und Gefäße befinden sich schon auf dem Altar oder in unmittelbarer Nähe. Die Gaben können auf einem Gabentisch bereitgestellt werden und von den Messdienern zum Altar gebracht werden. Hierfür tragen sie eine medizinische Gesichtsmaske. Außerdem verwenden sie entweder Baumwollhandschuhe oder desinfizieren sich vor der Gabenbereitung die Hände. Kelch, Wein und Wasser sowie die Hostienschale werden auf dem Altar abgestellt oder mit dem Tablett angereicht. Die Hostienschale und die Gefäße für Wein und Wasser müssen abgedeckt sein. Es ist darauf zu achten, dass keine direkte Übergabe von Hand zu Hand erfolgt.

² Ein ausreichender Luftaustausch kann durch dauerhaftes/regelmäßiges Querlüften der Räumlichkeiten, z.B. durch weit geöffnete Türen und Fenster, oder eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter sichergestellt werden.

20. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch. Die Verwendung der großen Konzelebrationshostie ist nicht möglich.
21. Auf Körperkontakt beim Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
22. Die Spendeformel für die Kommunion wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
23. Wer die Kommunion spendet, desinfiziert seine Hände vor der Austeilung der hl. Kommunion. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen in der Regel 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Eine Alternative wäre: Der Kommunionsspende trägt weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich). Diese Handschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Eventuell kann auch mit einer Hostienzange die Kommunion gespendet werden.
24. Alle Kommunionsspende tragen eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil.
25. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert. Alternativ kann auch auf die Variante von Nr. 1 zurückgegriffen werden (Die Gläubigen bleiben in den Bänken und bekommen die Kommunion an Ihrem Platz gebracht).
26. Zwischen Kommunionsspende und Kommunionempfänger soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
27. Mund- und Kelchkommunion können in der Eucharistiefeier nicht stattfinden. Nach dem klugen Ermessen des jeweiligen Zelebranten kann im Einzelfall nach der Feier der Eucharistie die Mundkommunion gereicht werden. Dabei muss sich der Kommunionsspende vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Der Kommunionsspende trägt eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil. Bei der Spendung der Mundkommunion ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht.
28. Bei der Messfeier im außerordentlichen Ritus kann die Mundkommunion auch während der Feier gespendet werden. Dabei muss sich der Kommunionsspende vor und nach jedem einzelnen Kommunikanten die Hände desinfizieren. Bei der Spendung der Mundkommunion ist eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

29. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
30. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.
31. Beichten sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.

Feier der Taufe

Die Eltern der Kinder, die um die Taufe bitten bzw. die Erwachsenen, die um die Taufe bitten, sind frühzeitig in diese Überlegungen, die jeweils geltenden Einschränkungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen. Aufgrund der besonderen Situation kann bei einer Kindertaufe ggf. auch die Möglichkeit einer Feier in zwei Stufen sinnvoll sein (vgl. Die Feier der Kindertaufe, 2007, S. 142ff.).

Taufe können wieder im Gemeindegottesdienst sowie als gemeinsame Tauffeiern mehrerer Tauffamilien stattfinden.

Die erforderliche Liste der Mitfeiernden Personen könnte durch die betreffende Familie selbst erstellt werden. Damit wäre eine vorherige Anmeldung durch die einzelnen Personen über die Pfarrei nicht notwendig.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Generell gilt: Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Im Gottesdienst ist besonders beim Gehen zu den verschiedenen Handlungsorten auf den notwendigen Abstand zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Die Salbung mit Katechumenenöl ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Sie unterbleibt bis auf Weiteres.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/ Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Zum Übergießen des Täuflings muss ein Taufgefäß verwendet werden.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, trägt der Priester/Diakon dazu eine FFP-2-Maske.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung erfolgt die Salbung schweigend. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Der Priester/Diakon kann das Öl ggf. auch mit Watte auftragen. Der Priester/Diakon trägt dazu eine FFP-2-Maske.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus ist in der Tauffeier ergänzend möglich. Er unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

Feier der Trauung

Ob Trauungen wieder stattfinden, soll unter Abwägung der pastoralen Aspekte vor Ort der Pfarrer gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Verantwortlichen aus dem Pfarrgemeinderat entscheiden.

Das jeweilige Brautpaar ist frühzeitig in diese Überlegungen, die jeweils geltenden Einschränkungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Trauungen sind nur unter den Bedingungen, die für alle Gottesdienste gültig sind möglich. Diese sind dem Brautpaar zu erläutern. Gemeinsam mit dem Brautpaar muss besprochen werden, wie die Vorgaben umgesetzt werden können.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses/ Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres. Beim gemeinsamen Einzug ist auf die notwendigen Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar und zu den Trauzeugen zu achten.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola, Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss zu diesen Teilen der Feier der Priester/Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes spricht der Priester/Diakon im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander die rechte Hand. Anschließend legt der Priester/Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten.

Der Trauungssegen könnte zur Wahrung des geforderten Abstandes, z.B. vom Altar aus, zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Messfeier mit Gemeinde. Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.